



landwirtschaftskammer  
österreich

## ABSCHRIFT

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abt. II/ST8  
Postfach 201  
1000 Wien

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[recht@lk-oe.at](mailto:recht@lk-oe.at)

Christoph Michelic  
DW: 8573  
[c.michelic@lk-oe.at](mailto:c.michelic@lk-oe.at)  
GZ: V/1-1110/Mi-136

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz geändert wird (GGBG-Novelle 2010)**

**GZ: BMVIT-151.126/0001-II/ST8/2010**

Wien, 13. Dezember 2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

#### **Zu Z 7 § 3**

§ 3 Abs. 1 Z 5 a) des Gesetzesentwurfs sieht eine Änderung der bestehenden Ausnahme für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Rahmen der Gefahrgutbeförderung vor. Bisher waren land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen ausgenommen, sofern diese nicht mit einer Geschwindigkeit von über 40 km/h fahren, wenn sie gefährliche Güter befördern. Diese Ausnahme basiert auf der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland vom 24.09.2008. Abweichend von dieser nach wie vor bestehenden Ausnahmeregelung der Richtlinie sieht nunmehr § 3 Abs. 5 vor, dass nur land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen mit einer **bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h** entsprechen.

Gemäß diesem Entwurf wäre es daher nur dann möglich Gefahrguttransporte ohne die Einhaltung der strengen Bestimmungen des ADR mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durchzuführen, wenn mit Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von max. 40 km/h gefahren wird.

In Österreich werden von Landwirten in den letzten Jahren besonders Traktoren größerer Leistung mit 50 km/h Bauartgeschwindigkeit gekauft, mit denen das Befördern von Gefahrgut ohne die Einhaltung der Bestimmungen des ADR nicht mehr möglich wäre. Das Gefahrgutbeförderungsgesetz mit all seinen Auflagen müsste dann vollinhaltlich eingehalten werden.

2/2

Erhält das GGBG in der vorliegenden Formulierung des Entwurfes Gesetzeskraft, ist eine massive Einschränkung der einfachen Beförderung von Gefahrgut ohne die Einhaltung der Auflagen des ADR durch Landwirte zu erwarten. Diese Änderung würde daher in der Praxis massive Folgen für Landwirte und Landesproduktenhandel bei der Abgabe und Transport von Gefahrgutprodukten, wie z.B. Pflanzenschutzmittel oder Melkmaschinenreiniger, bedeuten.

Die in der Praxis dann einzuhaltenden Auflagen und Belastungen, die sich aus dieser Neudefinition der Ausnahme (und Abweichung von der Richtlinie) ergeben, werden in den Erläuterungen eher lapidar damit begründet, dass die Ausnahmeregelung der Richtlinie auf eine schwer überwachbare gefahrene Geschwindigkeit von mehr als 40 km/h abstellt. Maßgeblich für eine Änderung sind somit nicht Sicherheitserwägungen bzw. Untersuchungen über Zwischenfälle und Unfallstatistiken, sondern allein die allgemeine Schwierigkeit bei der Kontrolle der Einhaltung von Geschwindigkeitsgrenzen. Es ist auch aus Sicherheitsüberlegungen nicht nachvollziehbar, dass bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 40 km/h ein Traktor mit einer Bauartgeschwindigkeit von 40 km/h sicherer sein soll als ein auf 50 km/h zugelassener. Es lässt sich somit keine Notwendigkeit erkennen, von der bisher praktikablen Lösung für die Landwirtschaft und von der Ausnahmedefinition der europäischen Richtlinie abzuweichen. Auch in anderen EU-Staaten wird auf die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit abgestellt. Es ist daher sehr zu bezweifeln, ob die schwerere Überwachbarkeit der gefahrenen Geschwindigkeit diese Übererfüllung der vorgegebenen EU-Standards im Sinne des Deregulierungsgesetzes 2001 (BGBl. I Nr. 151/2001) ausreichend begründet.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht eindringlich um Berücksichtigung ihres Anliegens und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich